

**RS OGH 1968/11/13 3Ob135/68,
3Ob47/83, 1Ob505/94, 9Ob47/10t,
3Ob17/19z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1968

Norm

EO §54 Abs1 Z3

EO §349 A

EO §353 IA

EO §353 IB

EO §353 III

Rechtssatz

1. Die Exekution zur Entfernung oder Abtragung eines Bauwerkes ist gemäß § 353 EO durchzuführen. Wenn das Bauwerk aber vom Verpflichteten oder von anderen Personen, die ihr Recht, es zu benützen, von ihm ableiten, noch benützt wird, oder wenn sich im Bauwerk noch dem Verpflichteten oder den erwähnten Personen gehörige Sachen befinden, muss spätestens gleichzeitig mit der Bewilligung der Exekution nach § 353 EO eine nach § 349 EO erfolgen.

2. Unterlässt es der betreibende Gläubiger, eine nach 1. notwendige Exekution nach § 349 EO rechtzeitig zu beantragen, so ist sein Begehren abzuweisen; es braucht ihm zur Ergänzung keine Frist gewährt werden (abweichend: MietSlg 6162).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 135/68

Entscheidungstext OGH 13.11.1968 3 Ob 135/68

Veröff: EvBl 1969/105 S 161 = MietSlg 20757

- 3 Ob 47/83

Entscheidungstext OGH 23.03.1983 3 Ob 47/83

Vgl

- 1 Ob 505/94

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 505/94

Auch; nur: Die Exekution zur Entfernung oder Abtragung eines Bauwerkes ist gemäß § 353 EO durchzuführen.

Wenn das Bauwerk aber vom Verpflichteten oder von anderen Personen, die ihr Recht, es zu benützung, von ihm ableiten, noch benützt wird, oder wenn sich im Bauwerk noch dem Verpflichteten oder den erwähnten Personen gehörige Sachen befinden, muß spätestens gleichzeitig mit der Bewilligung der Exekution nach § 353 EO eine

nach § 349 EO erfolgen. (T1) Veröff: SZ 67/126

- 9 Ob 47/10t

Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 Ob 47/10t

Vgl auch; nur: Die Exekution zur Entfernung oder Abtragung eines Bauwerkes ist gemäß § 353 EO durchzuführen.

(T2)

- 3 Ob 17/19z

Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 17/19z

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0002109

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at